

Der OBERBÜRGERMEISTER

Datum

16.03.2020

Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Personen in Einrichtungen

Die Stadt Kirchheim unter Teck erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 und 6 sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und §§ 49 ff. des Polizeigesetzes (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Einrichtungen dürfen ab sofort nicht mehr betreten werden:
 - a. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1, Nr. 3 bis 5 und Nr. 7 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer in § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie
 - b. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).
2. Ausnahmen können für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig ist, im Einzelfall unter Auflagen vom örtlichen medizinischen Fachpersonal zugelassen werden.
3. Von dieser Regelung nicht erfasst ist das Personal in den unter a. und b. genannten Einrichtungen. Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs kann diese Personengruppe nach Abwägung und Risikobewertung die berufliche Tätigkeit in den oben genannten Einrichtungen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen.
4. Medizinische Notfälle unterliegen nicht der Regelung dieser Allgemeinverfügung.
5. Für Verstöße gegen die unter Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

6. Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamtes und der vor Ort eingesetzten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten.

Begründung:

Gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz kann die zuständige Behörde, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, sonstige Ansammlungen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden soweit eingeschränkt.

Weltweit, insbesondere in Europa und Deutschland, nimmt die Zahl der am Coronavirus (SARS CoV-2/Covid-19) erkrankten Personen zu. Auch in Kirchheim unter Teck sind zwischenzeitlich Krankheitsfälle gemeldet. Die Lage entwickelt sich dabei derzeit sehr dynamisch.

SARS CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion zum Beispiel durch Husten, Niesen oder auch bei engeren zwischenmenschlichen Kontakten übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens so weit wie möglich verlangsamt werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht angesichts der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, zum Beispiel durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Derzeit gehen bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 in Baden-Württemberg nicht mehr nur auf Kontakte von Personen zurück, die sich in Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben.

Daher wurden die Ortspolizeibehörden auf Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration von den Gesundheitsämtern darauf hingewiesen aus Sicht des Infektionsschutzes kontaktreduzierende Maßnahmen in Einrichtungen zu erlassen, in denen sich regelhaft Angehörige besonders vulnerabler Gruppen befinden. Aus Sicht des Infektionsschutzes sind diese Maßnahmen notwendig.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, Infektionsketten zu unterbrechen und insbesondere vulnerable Gruppen, die sich häufig in den betreffenden Einrichtungen aufhalten zu schützen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um Personengruppen, für die ein schwerer

Krankheitsverlauf wahrscheinlicher ist als für den Rest der Bevölkerung, zu schützen. Gleichzeitig trägt die Maßnahme zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit im öffentlichen Interesse bei. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Infektionsrate im Landkreis Esslingen sehr hoch ist und einer der bereits verstorbenen Infizierten gerade in Kirchheim unter Teck verstarb. Es geht um das Rechtsgut Leib und Leben in Abwägung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit (beides Grundrechte), sowie Art. 6 GG - Familie. Leib und Leben ist hier der Vorzug zu geben. Dabei spielt es auch eine Rolle, dass es in jüngerer Zeit häufiger zu Diebstählen von medizinischem Behandlungsmaterial kam und das vorhandene Versorgungspersonal nicht gleichzeitig Bewohner oder Klinikinsassen ggf. Mit reduzierter Personalstärke versorgen kann und gleichzeitig noch überwachen muss, dass nichts wegkommt, um die notwendigen Materialien überhaupt zur Verfügung zu haben. Andernfalls wäre wieder Leib und Leben in Gefahr, das kann nicht hingenommen werden. Weiter ist davon auszugehen, dass auch Teile des medizinischen Personals erkranken können und dann die Versorgung der lebensbedrohlichen Lagen möglichst gut gewährleistet sein muss. Außerdem stecken infizierte Patienten oder Bewohner auch Besucherinnen und Besucher an. Das gilt es zu vermeiden. Insoweit ist auch hier die Verfügung geeignet das Ziel „Schutz von Leib und Leben“ und „Verlangsamung der Ausbreitung“ zu erreichen, ein milderes Mittel, welches gleich effektiv ist, ist nicht ersichtlich, spezielle Ausnahmen oder Härten können über die Auffangklausel berücksichtigt werden. Damit ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung bzw. Verzögerung der weiteren Verbreitung und dem Schutz vulnerabler Gruppen überwiegt das private Interesse der betroffenen Besucher.

Um erforderlichenfalls eine ordnungsgemäße Abwicklung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Polizei, des Gesundheitsamtes und den örtlichen Einsatzkräften unverzüglich Folge zu leisten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann bei der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Ordnung und Verkehr, Kornstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck, Zimmer 16 nach Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Kirchheim unter Teck mit Sitz in Kirchheim unter Teck erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Kirchheim unter Teck, 16.03.2020

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister